

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Die nachstehenden besonderen Vertragsbedingungen sind Ergänzungen für die Erfordernisse des Einzelfalls. Sie beziehen sich nur auf die Leistungen, die Gegenstand dieser Vergabe sind.

Veränderungen oder Markierungen dürfen vom Bieter nicht vorgenommen werden.

1. Durchführung des Auftrags

Der Sachverständige bzw. Gutachter (im Folgenden: **Auftragnehmer**) erstattet die sachverständige bzw. gutachterliche Leistung (im Folgenden: **Leistung**) grundsätzlich persönlich. Soweit notwendig oder zweckmäßig und unter Voraussetzung, dass die Eigenverantwortung des Auftragnehmers erhalten bleibt, kann dieser sich bei der Vorbereitung der Leistung der Hilfe sachverständiger Mitarbeiter bedienen.

Ist zur sachgemäßen Erledigung die Zuziehung von Sachverständigen anderer Sachgebiete erforderlich, werden diese durch die Auftraggeberin beauftragt.

Der Auftragnehmer führt die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach pflichtgemäßem Ermessen durch, zieht Erkundigungen ein, stellt Nachforschungen an, unternimmt Reise und Besichtigungen und fertigt Fotos und Zeichnungen an, ohne dass es insofern einer besonderen Zustimmung der Auftraggeberin bedarf. Unvorhergesehene oder im Hinblick auf den Zweck der Leistung unverhältnismäßig zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen hingegen dürfen ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin nicht durchgeführt werden.

Der Auftragnehmer hat außerdem in seinem Einflussbereich alles zu tun bzw. zu unterlassen, um den Vertragszweck zu sichern bzw. nicht zu gefährden. Darüber hinaus hat er dafür zu sorgen, dass vermeidbare Schäden abgewendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Gewährung von Hinweisen, Informationen, Aufklärung und erforderlichenfalls Beratung durch den mit überlegenem Fachwissen und Erfahrung ausgestatteten Auftragnehmer. Ferner trifft den Auftragnehmer eine Obhutspflicht bezüglich der dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Beauftragung übergebenen Gegenständen. Schließlich eine Aufbewahrungspflicht bezüglich der festgestellten Befunde (Dokumentation) und einer Gutachtenabschrift.

2. Ausführungsfristen

Für die Ausführung der Leistungen gelten die nachstehenden Fristen und Einzelfristen; hierbei handelt es sich um verbindliche Vertragsfristen:

Mit der Ausführung ist zu beginnen:	sofort nach Auftragserteilung (Beginn Bauarbeiten voraussichtlich Mitte/Ende September 2026)
-------------------------------------	--

Einzelfristen für:	/
--------------------	---

Die Leistung ist abschließend zu vollenden bis:	Bestandsaufnahme: Ende KW 38/2026 Übergabe Dokumentation bis 31.10.2026.
---	---

3. Zahlungen

Die Zahlung der vereinbarten Vergütung erfolgt nach Abnahme der Leistung und entsprechender Rechnungstellung durch den Auftragnehmer und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang bei der Auftraggeberin zu leisten.

Im Falle von Einzelfristen (vgl. Ziffer 2) ist der Auftragnehmer berechtigt eine angemessene Abschlagsrechnung zu stellen.

4. Verjährungsfrist für die Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bestimmt sich nach § 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB.

5. Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund gekündigt werden. Wichtige Gründe, die die Auftraggeberin zur Kündigung berechtigen sind insbesondere

- die Rücknahme der öffentlichen Bestellung des Auftragnehmers durch die zuständige Bestellbehörde,
- der Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Pflicht zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Gutachtenerstattung.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Wir der Vertrag durch die Auftraggeberin aus wichtigem Grund gekündigt, steht dem Auftragnehmer eine Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen nur insofern zu, als diese für die Auftraggeberin objektiv verwendbar ist.

6. Urheberrecht

Der Auftragnehmer behält an den von ihm erbrachten urheberrechtsfähigen Leistungen das Urheberrecht. Die Auftraggeberin darf die Leistungen im Zusammenhang mit der Maßnahme frei und uneingeschränkt verwenden.

– ENDE DER BESONDEREN VERTRAGSBEDINGUNGEN –